



ELTVILLE AM RHEIN
WEIN-, SEKT- UND ROSENSTADT

Stadt Eltville am Rhein

Mitteilungsvorlage

Drucksache MI-5/2016

Datum: 28. Januar 2016

Aktenzeichen	IV/4
Federführendes Amt	Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Kindertagesstätten und Sport (Amtsleitung)
Vorlagenerstellung	Jasmin Dombo
Beratungsfolge	Termin
Ortsbeirat Erbach	25. Februar 2016

Betreff:

Nachtrag zur Mitteilung vom 13.10.2015: Befahrung der Feldwege

Sachverhalt:

Bezugnehmend auf die Anfrage aus der Sitzung des OB Erbach vom 1. Oktober 2015 kann folgende Rückmeldung gegeben werden:

Eine Befahrung von Feldwegen ist grundsätzlich mit einer Achslast von nur bis zu 3,5t zulässig. Ausgenommen hiervon sind landwirtschaftliche Fahrzeuge und Fahrzeuge, die eine ordnungsgemäße Nutzung im Einsatz erfüllen (Lesemaschinen, sonstige Erntemaschinen, etc.).

Diese Nutzung ist durch die Feldwegesatzung abgedeckt.

Eine zusätzliche Beschilderung ist deshalb nicht nötig.

Vergleich: Regelung der maximal zulässige Höhe von 4m in der StVO, bei der dann auch keine zusätzliche Beschilderung notwendig ist.

Ergänzung zur Mitteilung vom 13. Oktober 2015 nach Rücksprache mit dem Bauamt:

Diese Nutzung ist durch die Feldwegesatzung (gültig seit dem 19.01.2005, siehe Anlage) abgedeckt. Alle anderweitigen Belastungen bei der Nutzungen der Feldwege sind genehmigungspflichtig bei der Stadtverwaltung anzumelden.

Eine zusätzliche Beschilderung ist deshalb nicht erforderlich, zumal damit auch eine höhere Achslast - im Widerspruch zur Feldwegesatzung - für andere Fahrzeuge ausgewiesen würde.

Feldwege zusätzlich zu beschildern, widerspricht außerdem der Vorgabe der STVO, Beschilderungen nur dort anzubringen wo sie zwingend erforderlich sind.

Die Bedenken, dass Rasengittersteine (oder anders befestigte Wege) bei aufgeweichtem Untergrund unter höheren Belastungen brechen können, sind zutreffend.

Daher regelt die Feldwegesatzung zudem unter § 6 Abs. 1 a):

„Es ist unzulässig: a) die Feldwege zu benutzen, wenn dies insbesondere aufgrund wettermäßig bedingten Zustandes (z. B. Tauwetter, Frostaufbrüche, Regenfälle) zu erheblichen Beschädigungen führt oder führen kann; (...).“

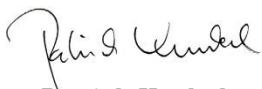
Zu widerhandlungen können daher ordnungsgemäß geahndet werden, wenn der Verursacher ermittelt werden kann. Dies ist auch gängige Verwaltungspraxis und wird entsprechend gehandhabt.

Da es im Weinbau in der Regel nur ein sehr kleines Zeitfenster für die Einbringung der Trauben gibt, erfolgt die Weinlese im Herbst allerdings in manchen Jahren zeitweise bei sehr feuchter Witterung. Schäden lassen sich daher nicht immer vermeiden.

Am Beispiel Hattenheim, wo vor ca. 20 Jahren ein großer Teil der Feldwege in Rasengitter befestigt wurde, wird jedoch deutlich: Die Rasengitterwege sind - im Gegensatz zu abgesackten Asphaltwegen - in ihrem Wegekörper stabil, auch wenn einzelne Steine einmal gebrochen sein sollten, und sie lassen sich sehr gut reparieren, was allerdings in den letzten 12 Jahren nicht erforderlich war.

Anlage(n):

(1) Feldwegesatzung



Patrick Kunkel
Bürgermeister